



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Manfred Weidmann,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00729-13/W/hö
- zu 1, 2 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5676601-423

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 2. Kammer - durch die Richterin am Landgericht Baudis als Einzelrichterin

am 01. Dezember 2014

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller (Aktenzeichen A 2 K 421/14) gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. Februar 2014 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Die Antragsteller wenden sich mit dem vorliegenden Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Durchführung ihrer Überstellung nach Ungarn auf der Rechtsgrundlage von § 34a Abs. 1 AsylVfG und begehren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die gemäß § 75 Abs. 1 AsylVfG sofort vollziehbare Anordnung der Abschiebung nach Ungarn in Ziffer 2 des am 17.02.2014 zugestellten Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.02.2014.

Der Antrag, über den die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet (§ 76 Abs. 4 AsylVfG), ist statthaft (§ 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 34a Abs. 2 AsylVfG) und auch im Übrigen zulässig. Er ist insbesondere fristgerecht (§ 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG) erhoben.

Er ist auch begründet.

Ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist begründet, wenn eine Abwägung ergibt, dass das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung des Sofortvollzuges das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin überwiegt. Regelmäßig werden dabei die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs, dessen aufschiebende Wirkung angeordnet werden soll, als ausschlaggebendes Kriterium herangezogen. Ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts kann nämlich dann nicht bestehen, wenn dieser sich schon nach summarischer Prüfung als rechtswidrig erweist, während umgekehrt ein Asylbewerber grundsätzlich kein schutzwürdiges Interesse daran haben kann, von der Vollziehung eines offensichtlich rechtmäßigen Verwaltungsakts verschont zu bleiben, sofern neben dem allgemeinen Vollzugsinteresse ein – im Falle des § 75 Abs. 1 AsylVfG gesetzlich festgestelltes – öffentliches Interesse daran besteht, diesen Verwaltungsakt vor Eintritt seiner Bestandskraft zu vollziehen. Sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs nach summarischer Prüfung von dessen Erfolgsaussichten offen, so ist eine Interessenabwägung erforderlich, die auch gesetzgeberische Entscheidungen für eine sofortige Vollziehbarkeit oder dagegen mit zu berücksichtigen hat. Das Gericht trifft im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO eine eigene, originäre Ermessensentscheidung.

Ausgehend davon ist der Antrag begründet, da die Erfolgsaussichten der Klage in der Hauptsache derzeit zumindest offen sind, während das Interesse der Antragsteller an der Aussetzung des Vollzuges das öffentliche Interesse überwiegt.

1. Die Abschiebungsanordnung erging auf der Grundlage des § 34a Abs. 1 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Nach § 27a AsylVfG ist ein in der Bundesrepublik Deutschland gestellter Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylVfG ordnet das Bundesamt die Abschiebung in den nach § 27a AsylVfG zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Die Verteilung der nach § 27a AsylVfG zu prüfenden Zuständigkeiten regeln die sogenannten Dublin-Verordnungen, nämlich die Verordnung 343/2003 vom 18.02.2003 („Dublin II“) und die Verordnung 604/2013 vom 26.06.2013 („Dublin III“). Für ab dem 01.01.2014 gestellte Asylanträge ist die Dublin III-Verordnung anzuwenden. In den Fällen, in denen der Asylantrag vor dem 31.12.2013 gestellt wurde, gilt die Dublin II-Verordnung. Dies gilt insbesondere auch für Anträge im Übergangszeitraum zwischen dem 19.07.2013 bis zum 31.12.2013 (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.04.2014 - A 11 S 1721/13 - juris Rn. 22; VG Stuttgart, Urteil vom 28.02.2014 - A 12 K 383/14 -; VG Bremen, Beschluss vom 11.03.2014 - 1 BFH V 153/14 -; VG Ansbach, Urteil vom 05.06.2014 - AN 1 K 14.30275 -, juris).

Vorliegend haben die Antragsteller ihren Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland am 16.10.2013 gestellt. Anzuwenden ist daher die Dublin II-Verordnung. Nach dieser ist Ungarn für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig, nachdem die ungarischen Behörden mit Schreiben vom 03.12.2013 ihre Zuständigkeit gemäß Art. 16 Abs. 1c Dublin II-Verordnung erklärt haben.

2. Die Antragsteller können hiergegen unter Heranziehung nationaler Rechtsprechung sowie insbesondere der des EuGH und des EGMR (vgl. insbesondere EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - Beschw.-Nr. 30696/09 - „M.S.S.“; EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - Rs. C 411-10 und 493/10 - „N.S.“ sowie national insbesondere: BVerwG, Beschlüsse vom 19.03.2014 - 10 B 6.14 - und vom 15.04.2014 - 10 B 17.14 - sowie VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.04.2014 - A 11 S 1721/13-, alle nach juris) unionsrechtlich ausschließlich einwenden, im Zielstaat der Abschiebung bestünden systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedin-

gungen für Asylbewerber, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellten, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der EU ausgesetzt zu werden. Entscheidend ist dabei der von der Rechtsprechung entwickelte Begriff der „systemischen Mängel“ bzw. „Schwachstellen“, der nunmehr auch in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-Verordnung Eingang gefunden hat. Herrschen in einem Dublin-Staat solche systemischen Mängel im Asylsystem, darf der Asylbewerber dorthin nicht rücküberstellt werden. Abstrakt definiert setzt die Annahme eines systemischen Mangels keine „flächendeckende Fehlfunktion im Asylsystem“ im Sinne von „griechischen Verhältnissen“ voraus, sondern eine Schwachstelle, Fehlstruktur oder strukturelle Lücke, die im Sinne einer *ceteris paribus* notwendigen, aber nicht notwendig hinreichenden Bedingung für Fälle, die diese Asylsystemstelle durchlaufen, zu Rechtsverletzungen führt - dies in Abgrenzung und Gegenüberstellung zu Rechtsverletzungen, die (nur) aufgrund einer Verkettung unglücklicher Umstände entstehen (VG Stuttgart, Urteil vom 28.02.2014 - 12 K 383/14; Lübke, ZAR 2014, 105). Solche Rechtsverletzungen müssen jedoch hinreichend gravierend sein, denn nicht jede Verletzung eines Grundrechts durch den Dublin-Zielstaat führt zur Unbeachtlichkeit der Dublin-Zuständigkeitsbestimmungen (statt vieler: BVerwG, Beschluss vom 19.03.2014 - 10 B 6.14 -, juris m.w.N.). Vorliegen muss vielmehr eine Verletzung von Art. 4 GRCh. Diese kann etwa hinsichtlich willkürlicher Haft oder katastrophaler Lebensbedingungen für Asylbewerber in Betracht kommen oder wenn etwa aufgrund erheblicher Erkrankung und Nichtbehandelbarkeit im Dublin-Zielstaat dort der in Art. 15 der Aufnahme-RL 2003/9/EG garantierte medizinische Mindeststandard („Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten“) gefährlich unterschritten wäre. Ausschließlich in solchen Fällen darf das Dublin-System außer Kraft gesetzt werden, auch um einen Wertungswiderspruch hinsichtlich der Art. 3 EMRK-Rechtsprechung des EGMR zu vermeiden (vgl. Urteil vom 27.05.2008 - Beschwerde-Nr. 26565/05 -, „N. gegen UK“ in NVwZ 2008, 1334). Erforderlichenfalls sollte der betroffene Staat den Asylantrag unter Inanspruchnahme des mitgliedstaatlichen Selbsteintrittsrechts (vgl. Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO; Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO) selbst prüfen. Einen Rechtsanspruch hierauf besitzt der Asylbewerber aber nicht (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.04.2014 - A 11 S 1721/13 - juris; EuGH, Urteil vom 14.11.2013 - Rs. C-4/11 - „Puid“ sowie Urteil vom 10.12.2013 - Rs. C-394/12 - „Abdullahi“).

Für Ungarn ist unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe und Anforderungen eine Überstellung der Antragsteller einstweilen unzulässig. Die Abschiebung kann derzeit nicht durchgeführt werden.

Zwar hat der VGH Baden-Württemberg im vergangenen Jahr das Vorliegen solcher systemischer Mängel in Ungarn verneint (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.08.2013 – 12 S 675/13 – juris, Tz. 4 ff.), wie auch der EGMR in einer jüngeren Entscheidung keine Anzeichen dafür fand (Urteil vom 04.07.2014 – Nr. 71932/12 – Mohammadi gegen Österreich: <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-145233>, dort Tz. 74). Der EGMR stützte sich dabei auf Erkenntnisse des UNHCR, der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu willkürlicher Inhaftierung (United Nations Working Group on Arbitrary Detention – UNWGAD) und des Hungarian Helsinki Committee (HHC), insbesondere dessen unter dem 30.04.2014 aktualisierten Bericht (in englischer Sprache abrufbar im Internet unter http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_-_hungary_second_update_final_uploaded.pdf). Anders als der VGH Baden-Württemberg konnte sich die Entscheidung des EGMR daher auch auf Erkenntnisse zu den überarbeiteten ungarischen Asylgesetzen („Amendments to the Asylum Act“, in Kraft getreten nach dem „Act XCIII of 2013“, zu der Inhaftierung von Asylbewerbern in der Asylhaft) stützen (vgl. auch EGMR, a. a. O., Tz. 66). Der EGMR bewertete diese Gesetzesänderung unter Rückgriff auf die Erkenntnisse des Helsinki Committees so, dass von einer automatischen Inhaftierung nicht mehr ausgegangen werden könne, wenn das erstmalige Asylbegehren sofort bei Aufgreifen des Asylbewerbers erhoben würde (a. a. O., Tz. 36). Auch Dublin-Rückkehrer hätten unter der neuesten Rechtslage nicht mit einer Inhaftierung zu rechnen (EGMR, a. a. O.). Gleichwohl befänden sich noch 42 % der männlichen Asylbewerber in Haft. (EGMR, a. a. O., Tz. 38). In seiner Beurteilung ging der EGMR davon aus, dass die Hafttatbestände des ungarischen Asylgesetzes sehr vage formuliert, auch auf Dublin-Rückkehrer anwendbar seien und kein wirksamer Rechtsschutz bestehe. Gleichwohl wollte der EGMR keine systemischen Fehler erkennen. Alternativen zur Haft seien nun gesetzlich geregelt. Die maximale Haftdauer liege jetzt bei sechs Monaten, die Haftbedingungen hätten sich verbessert (EGMR, a. a. O., Tz. 68).

Die Einzelrichterin kann ihre Entscheidung im vorliegenden Fall – anders als der EGMR – nun auf weitere Erkenntnisse zur Rechtspraxis unter der neuen ungarischen Asylrechtsgesetzgebung stützen. Berücksichtigung finden hierbei die Äuße-

rungen des EGMR, wonach die Hafttatbestände überaus vage formuliert seien und sieht in dem Anteil der inhaftierten Männer von 42 % aller Asylbewerber einen Ausdruck dessen. Vor allem aber liegt mit dem Bericht des Helsinki Committees vom Mai 2014 eine neue Erkenntnisquelle vor (Hungarian Helsinki Committee, Information Note on Asylum Seekers in Detention and in Dublin Procedures in Hungary – May 2014: <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/HHC-Hungary-info-update-May-2014.pdf>). Danach unterfallen auch die Dublin-Rückkehrer dem Haftregime des Asylgesetzes (Section 31/A, vgl. Helsinki Committee, a. a. O., S. 21). Der Bericht untersucht die Rechtspraxis unter dem neuen Asylgesetz in Ungarn im Detail, indem über 100 Haftanordnungen des Office of Immigration and Nationality im Hinblick auf ihre Begründung untersucht werden. Von den analysierten 107 Haftanordnungen basierten 79 auf der Klausel im neuen Asylgesetz, nach der ein Haftgrund dann vorliegt, wenn ernste Gründe für die Annahme sprechen, der Antragsteller werde das Asylverfahren verzögern und/oder es besteht ein Fluchtrisiko (Helsinki Committee, a. a. O., S. 7). Die Entscheidungsanalyse belegt zur Überzeugung der Einzelrichterin, dass für diese Voraussetzungen in der Regel ohne individuelle Untersuchung der einzelnen Fälle schon dann als hinreichend bejaht wurden, wenn Merkmale vorlagen, die auf einen sehr hohen Anteil an Asylbewerbern in Ungarn und ebenso viele Dublin-Rückkehrer zutreffen dürfte (siehe zu diesen von den ungarischen Behörden angeführten Merkmalen ausführlich Helsinki Committee, a. a. O., S. 8 ff). Das vom EGMR und auch der Antragsgegnerin angeführte Ermessen, auch mildere Alternativmaßnahmen anzuordnen, wird in der Rechtspraxis, soweit derzeit erkennbar, nicht ausgeübt. Diese Fakten sind in Zusammenschau mit den – auch vom höchsten ungarischen Gericht als unzulänglich angesehenen – Rechtsschutzmöglichkeiten (vgl. Helsinki Committee, a. a. O., S. 13 f.) zu sehen.

Diese Erkenntnisse bestätigen die Darlegungen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in seinem Beschluss vom 28.05.2014 (13 L 172/14.A – juris), die sich die Einzelrichterin zu eigen macht. In seiner Entscheidung führt das Verwaltungsgericht Düsseldorf, das auch eine Auskunft des UNHCR (Stellungnahme vom 09.04.2014) eingeholt hat, aus (a.a.O, Tz. 70):

„Den Verwaltungsentscheidungen, mit denen die Asylhaft gegenüber Erstantragstellern angeordnet wird, fehlt es regelmäßig an einer einzelfallbezogenen Begründung. Denn die haftanordnenden Entscheidungen des OIN nennen weder den konkreten Haftgrund, noch enthalten sie Angaben dazu, warum die Inhaftierung aus Sicht der zuständigen Behörde im konkreten Einzelfall erforderlich und angemessen ist und insbesondere keine anderen mildereren Mittel

in Betracht kommen, um eine Verfügbarkeit des Antragstellers im Asylverfahren sicherzustellen, wie etwa die Stellung einer Kaution, die Anordnung einer Residenzpflicht oder regelmäßige Meldepflichten - Alternativen zur Haft, die im neuen ungarischen Asylrecht rechtlich durchaus vorgesehen sind“

und an anderer Stelle (a.a.O., Tz. 77 ff.):

„Vielmehr sei vollkommen intransparent und daher nicht vorhersehbar, welche Asylbewerber in Ungarn verhaftet würden und welche nicht und warum, vgl. Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014, zu Frage 3, S. 2. Damit sehen sich aber grundsätzlich alle Asylbewerber bei der Erstantragstellung dem nicht einschätzbaren Risiko einer willkürlichen Inhaftierung ausgesetzt. Soweit Dublin-Rückkehrer anders als die übrigen Asylbewerber nach ihrer Rückkehr nach Ungarn grundsätzlich inhaftiert werden, vgl. Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014, zu Frage 3, Seite 2, führt dies nicht zu einer anderen Bewertung, da es nach der Auskunftslage auch hinsichtlich dieser Personengruppe jedenfalls an jeder individuellen Prüfung der Haftvoraussetzungen und Haftgründe zu fehlen scheint.“

So hat der UNHCR auch in einer weiteren Stellungnahme vom 18.08.2014 (eingeholt vom Verwaltungsgericht Minden zum Az. 10 L 539/14.A - nicht veröffentlicht) ergänzend zu der o.g. Stellungnahme vom 09.05.2014 ausgeführt, die Haft von Dublin-Rückkehrern werde als „Asylhaft“ (nicht als „Abschiebehaft“ oder „Einwanderungs Haft“) verhängt und die im Asylgesetz am 01.07.2013 in Kraft getretene Wiedereinführung der Möglichkeit einer Inhaftierung von Asylbewerbern von bis zu sechs Monaten enthalte sehr weite, teilweise vage formulierte Gründe für eine Asylhaft (so erneut auch die Stellungnahme des UNHCR vom 30.09.2014, abgegeben gegenüber dem VG Düsseldorf im dortigen Verfahren 13 K 501/14.A, S. 7 - nicht veröffentlicht; vgl. außerdem dazu auch die Stellungnahme von bordermonitoring, abgegeben gegenüber dem VG Düsseldorf und dem VG München, Stand 10.11.2014, <http://bordermonitoring.eu/files/2014/11/antwort-vg-duesseldorf.pdf>).

Ob daraus für die Antragsteller mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung folgt, ist derzeit nach Auffassung des Gerichts offen (ebenso VG Sigmaringen, Beschlüsse vom 14.11.2014 - A 8 K 2640/14 -; vom 12.08.2014 - A 1 K 160/14; vom 06.08.2014 - A 4 K 695/14 -; vom 14.07.2014 - A 1 K 254/14 -; vom 22.04.2014 - A 5 K 972/14 -; vom 25.03.2014 - A 8 K 198/14 - und vom 25.02.2014 - A 3 K 4971/13 -; VG Köln, Beschluss vom 11.11.2014 - 20 L 2095/14.A -; VG Düsseldorf, Beschluss vom 27.08.2014 - 14 L 1786/14.A -; VG Berlin, Beschluss vom 15.08.2014 - VG 37 L 481.14 A -; VG Karlsruhe, Beschluss vom 25.07.2014 - A 9 K 3480/13 -; VG Oldenburg, Beschluss vom 18.06.2014 - 12 B 1238/14 -, BeckRS, 52654; VG Freiburg,

Beschluss vom 07.03.2014 – A 5 K 93/14 –, juris; VG München, Beschlüsse vom 17.02.2014 - M 23 S 14.30172 -, vom 20.01.2014 – M 21 S 14.30036 – und vom 28.10.2013 - M 23 S 13.31082 -, InfAuslR 2014, 33; VG Ansbach, Beschluss vom 07.01.2014 - AN 2 S 13.31030 -, AuAS 2014, 46; VG Leipzig, Beschluss vom 30.12.2013 – A 5 L 1147/13 –; a.A. VG Düsseldorf, Beschluss vom 08.09.2014 – 9 L 1506/14.A – juris; VG Stuttgart, Urteile vom 31.03.2014 - A 12 K 630/14 - und vom 06.03.2014 - A 12 K 670/14 -; VG Regensburg, Beschluss vom 28.02.2014 – RN 5 S 14.30203 – juris; VG Karlsruhe, Beschluss vom 10.12.2013 – A 9 K 315/13 – juris). Die Berichte über die kurze Rechtspraxis unter dem neuen Asylgesetz in Ungarn sind noch nicht aussagekräftig genug, um von offensichtlichen systemischen Mängeln im ungarischen Asylverfahren auszugehen. So sind z.B. hinsichtlich der Rechtsschutzmöglichkeiten Verbesserungen ausgehend von noch erwarteten Empfehlungen einer Arbeitsgruppe und dem vermehrten Einsatz von Asylrichtern bei der Kontrolle von Haftanordnungen zu erwarten (Helsinki Committee, a. a. O., S. 14 f.). Andererseits ist zu beobachten, dass in der ersten Jahreshälfte 2014 mit mehr als 40 % der erwachsenen, männlichen Asylsuchenden noch immer ein erheblicher Anteil inhaftiert wurde (vgl. dazu die o.g. Stellungnahme des UNHCR vom 30.09.2014, dort S. 1). Gegenwärtig überwiegt wegen der bestehenden Unsicherheiten in Anbetracht der möglicherweise gravierenden Auswirkungen auf die Belange der Antragsteller - womöglich mehrmonatige Inhaftierung - jedoch ihr Interesse an der Aussetzung des Vollzuges der Abschiebungsanordnung. Dabei hat die Einzelrichterin berücksichtigt, dass es sich um einen gesetzlich angeordneten Sofortvollzug (§ 75 Abs. 1 AsylVfG) handelt, ist aber der Auffassung, dass die gesetzliche Anordnung des Sofortvollzuges im vorliegenden Fall wegen der potenziell gravierenden Auswirkungen und dem daraus folgenden besonderen Interesse der Antragsteller, deren Eintritt zu vermeiden, mit der dem Gericht ebenfalls gesetzlich eingeräumten Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO überwunden werden muss.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Baudis